

Hochschulische Mitteilung 6//2023

Satzung zur Feststellung der Bewährung vom 28.7.2023, bekanntgemacht am 7.8.2023, in Kraft getreten am 1.8.2023

Gemäß § 67 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), mit Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums erlässt das Präsidium am 6. Juli 2023 die nachfolgende

Satzung betreffend

Verfahren zur Feststellung der Bewährung gemäß § 67 Abs. 7 HessHG i.V.m. § 20 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)

§ 1

Professorinnen und Professoren sollen gemäß § 67 Abs. 7 HessHG bei der ersten Berufung in ein Professorenamt zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Ziel ist es, die Professorinnen und Professoren anschließend in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

§ 2

Bevor eine Professorin oder ein Professor zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, ist festzustellen, ob sie oder er sich hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Zum Zwecke dieser Feststellung legt die Professorin oder der Professor dem Dekanat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit einen Selbstbericht vor, in dem sie oder er die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als Professorin oder Professor darstellt.

§ 3

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen nach den am Fachbereich üblichen Kriterien. Diese Bewertung muss in folgender Form erfolgen:

- Schriftliches Votum der Studiendekanin oder des Studiendekans zur Erfüllung der Lehraufgaben unter besonderer Berücksichtigung vorliegender Lehrevaluationen gemäß § 14 Abs. 1 HessHG, soweit diese bereits erfolgt sind.
- Zusammenfassende Würdigung der Dekanin oder des Dekans auf der Grundlage des Selbstberichts und des schriftlichen Votums der Studiendekanin oder des Studiendekans mit der expliziten Feststellung, ob sich die Professorin oder der Professor in vollem Umfang, nur bedingt oder nicht bewährt hat.

Die Dekanin oder der Dekan übersendet der Präsidentin oder dem Präsidenten den Selbstbericht spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit zusammen mit der Stellungnahme und allen genannten Unterlagen und bittet um Entscheidung bezüglich der Bewährung in der Probezeit.

Sobald die Dekanin oder der Dekan Schwierigkeiten erkennt, die zu einer Nichtbewährung in der Probezeit führen können, führt sie oder er unverzüglich ein vertrauliches Gespräch mit der Professorin oder dem Professor. Das Gespräch wird protokolliert und von allen Teilnehmenden durch Unterschrift bestätigt; eine Abschrift des Protokolls ist den Beteiligten auszuhändigen.

§ 4

Die Unterlagen über die Berufung der Professorin oder des Professors in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Vorlage an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) weiterzuleiten. Sie oder er oder das HMdIS können ergänzende Unterlagen vor der Entscheidung anfordern.

§ 5

Wird die Bewährung in der Probezeit festgestellt, wird bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe nächstmöglich in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Wird die Bewährung in der Probezeit nicht festgestellt oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf

der Probezeit beendet. In diesem Fall hat im Vorfeld eine Anhörung der Professorin oder des Professors durch das Präsidium zu erfolgen. Die Professorin bzw. der Professor wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses sprechen, angehört. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Sie wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.